

ZH_OBERGERICHT SB230541 vom 28. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230541

FR: ZH_OBERGERICHT SB230541 du 28 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB230541 del 28 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Am 29. September 2020 reichte die Berufungsklägerin A. _____ (nachfolgend: Privatklägerin) gegen den Berufungsbeklagten B. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) und C. _____ (nachfolgend: Mitbeschuldigter) bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige betreffend Sachentziehung ein (Urk. D2/1), nachdem sie gegen den Mitbeschuldigten bereits am 7. Januar 2020 Strafanzeige wegen mehrfacher Veruntreuung erstattet hatte (Urk. 75 S. 5). Nach durchgeführter Strafuntersuchung erhob die Staatsanwaltschaft am 20. Februar 2023 beim Bezirksgericht Zürich Anklage gegen den Beschuldigten und Mitbeschuldigten wegen Sachentziehung (Urk. D1/37), gegen den Mitbeschuldigten überdies wegen Veruntreuung (Urk. D1/36). Am 20. September 2023 fällte die Vorinstanz das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil in Sachen des Beschuldigten (Urk. 75), gleichentags urteilte sie über den Mitbeschuldigten (Prot. I S. 7 ff., S. 22). Zum Verfahrensgang im Einzelnen ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 75 S. 6 ff.).

E. 2

Gegen das Urteil vom 20. September 2023 meldete die Privatklägerin rechtzeitig Berufung an (Urk. 71). Die Berufungserklärung ging ebenfalls fristgerecht hier ein (Urk. 77 i.V.m. Urk. 74/3).

E. 2.1

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Der Umfang der Berufung bzw. die Frage, welche Regelungen der Vorinstanz einer Prüfung durch das Berufungsgericht zugänglich sind, ist vorliegend strittig.

E. 2.2.1

Im Rahmen der Berufungserklärung vom 13. November 2023 beschränkte die Privatklägerin ihre Berufung auf Dispositiv-Ziffer 6 des Urteils der Vorinstanz. In ihrer Kurzbegründung machte sie allerdings gleichzeitig geltend, dass damit einhergehend zwingend auch die Dispositiv-Ziffern 3 und 5 neu wie folgt zu fassen seien (Urk. 77 S. 3): "Ziffer 3: Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt.", und "Ziffer 5: "Dem Beschuldigten wird keine Prozessentschädigung für [die] anwaltliche Vertretung zugesprochen." In der

Berufungsbegründung vom 16. Dezember 2024 beantragte sie in ihrem Rechtsbegehren wiederum explizit nur die Änderung des Dispositivs des Urteils der Vorinstanz in Bezug auf dessen Ziffer 6 (Urk. 87 S. 2). Im Rahmen der Begründung machte sie unter anderem geltend, gestützt auf die unbestrittenermassen schuldhaft und rechtswidrig begangene (Herausgabe-)Pflichtverletzung durch den Beschuldigten und die damit verbundene schuldhaft und rechtswidrig herbeigeführte Einleitung des Strafverfahrens seien dem Beschuldigten sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen und der Privatklägerin und Berufungsklägerin sei eine vollumfängliche Entschädigung für ihre Aufwendungen im Verfahren zuzusprechen (Urk. 87 S. 4).

E. 2.2.2

Der Beschuldigte seinerseits verlangte mit der Berufungsantwort vorweg die Feststellung, dass das Urteil der Vorinstanz mit Ausnahme der Dispositiv-Ziffer 6 in Rechtskraft erwachsen sei (Urk. 92 S. 2). Sofern man die unklaren Anträge der Privatklägerin in ihrer Berufungserklärung gegen den klaren Wortlaut als Berufung gegen alle drei Ziffern qualifizieren wolle, müsse gemäss Berufungsbegründung auf einen Verzicht auf die Berufung gegen die Ziffern 3 und 5 des vorinstanzlichen

- 7 - Urteilsdispositivs erkannt werden. Mit der Berufungsbegründung sei eine zusätzliche Beschränkung vorgenommen worden. Auf diese Einschränkung könne nicht mehr zurückgekommen werden (Urk. 92 S. 3 f.). Eventualiter mangle es der Privatklägerin mangels Rechtsschutzinteresses an der Legitimation zur Anfechtung der Dispositiv-Ziffern 3 und 5 (wollte man denn wider Erwarten diesbezüglich nicht schon einen irreversiblen Rückzug erkennen wollen) (Urk. 92 S. 4 f.).

E. 2.2.3

Die Privatklägerin stellte sich in der Replik auf den Standpunkt, der Umfang der Berufung habe sich immer und stets auf Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs bezogen und beschränkt (Urk. 97 S. 2). Ziffern 3 und 5 habe sie mangels Legitimation nicht selbständig anfechten können und dies auch in der Berufungserklärung vom 13. November 2023 nicht getan. Allerdings – und das sei entscheidend – seien Ziffern 3 und 5 des vorinstanzlichen Urteils im Rahmen der Beurteilung der Ziffer 6 zwingend einer Überprüfung zu unterziehen, da die Berufungsklägerin ihren Entschädigungsanspruch im erstinstanzlichen Verfahren nicht nur auf Art. 433 Abs. 1 lit. a, sondern auch auf Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO gestützt habe. Es sei keine Diskrepanz zwischen der Berufungserklärung vom 13. November 2023 und der Berufungsbegründung vom 16. Dezember 2024 gegeben und erkennbar. Die Ziffern 3 und 5 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs könnten trotz fehlender Anfechtung nicht in Rechtskraft erwachsen sein, solange Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs einer Überprüfung im Lichte von Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO unterzogen werde. Anders zu entscheiden würde es der Berufungsklägerin verunmöglichen, die vorinstanzliche Abweisung ihrer Entschädigungsforderung im Berufungsverfahren überprüfen zu lassen, zumal – wie der Beschuldigte richtigerweise ausführe – ihr in Bezug auf die Ziffern 3 und 5 keine eigene bzw. eigenständige Berufungslegitimation zukomme (Urk. 97 S. 2 f.).

E. 2.2.4

Duplicando machte der Beschuldigte geltend, Dispositiv-Ziffern 3 und 5 seien nicht quasi implizit angefochten worden. Im Hinblick auf Ziffer 5 des vorinstanzlichen Urteilsdispositives sei sodann anzufügen, dass diese ohnehin in keinem Zusammenhang

mit der Frage stehe, ob eine Entschädigung im Sinne von Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO zugesprochen werden müsse. Sodann irre die Berufungsklägerin, wenn sie ausführe, dass die Ziffer 3 quasi implizit angefochten werde, wenn Ziffer 6

- 8 - beanstandet werde. Dass der Berufungsklägerin keine Entschädigung zugesprochen worden sei, liege daran, dass sie weder obsiegt habe, noch dass der heutige Berufungsbeklagte nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig sei. Mit anderen Worten sei die Frage der angebehrten Entschädigung eine Folge der Regelung in Ziffer 3. Es hätte somit auch Ziffer 3 angefochten werden müssen, was aber unterblieben sei. Bloss die Auswirkungen anzufechten, die notwendigen Voraussetzungen aber explizit nicht, sei daher nicht ausreichend (Urk. 101 S. 2 f.). Neu machte er geltend, die Erklärung, wonach eine Anfechtung der Ziffern 3 und 5 des vorinstanzlichen Dispositivs mangels Rechtsschutzinteresses gar nicht möglich gewesen sei, sei falsch. Gerade weil die Regelung in Ziffer 3 die Voraussetzung für die (zu Unrecht) einverlangte Kompensation darstellen würde, habe ein Rechtsschutzinteresse an deren Änderung bestanden (Urk. 101 S. 3).

2.2.5.1. Einigkeit besteht zwischen den Parteien zunächst darin, dass sich die Berufung der Privatklägerin gegen Ziffer 6 des Urteilsdispositivs, mit welcher Regelung ihr eine Prozessentschädigung verwehrt wurde (Urk. 75), richtet.

2.2.5.2. In Bezug auf die Berufungslegitimation und das Rechtsschutzinteresse ist festzuhalten, dass diese Eintretensvoraussetzungen voneinander zu unterscheiden sind (vgl. BSK StPO-Bähler, Art. 382 StPO N 4). Erstere bezieht sich auf die Frage, wer überhaupt ein Rechtsmittel der Berufung einlegen darf. Das Rechtsschutzinteresse hingegen stellt sicher, dass die Berufung nur dann zulässig ist, wenn der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Die betreffende Partei muss selbst und unmittelbar in ihren Interessen tangiert sein; eine wirtschaftliche Berechtigung reicht nicht aus (BSK StPO-Bähler, Art. 382 StPO N 5).

2.2.5.3. Die Berufungslegitimation der Privatklägerin ist aufgrund ihrer Parteirolle in Bezug auf die angefochtene Regelung der Prozessentschädigung gemäss Dispositiv-Ziffer 6 ebenso zu bejahen wie ihr diesbezügliches Rechtsschutzinteresse (Art. 382 Abs. 1 StPO und Art. 382 Abs. 2 e contrario StPO).

2.2.6.1. Die Privatklägerin stellt sich wie dargetan auf den Standpunkt, dass sich der Umfang der Berufung stets auf Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs

- 9 - bezogen und beschränkt habe (Urk. 97 S. 2). Nichtsdestotrotz will sie die Regelung der Kosten und die Prozessentschädigung des Beschuldigten vorfrageweise überprüfen und die entsprechenden Dispositiv-Ziffern 3 und 5 neu fassen lassen (Urk. 77 S. 3; Urk. 87 S. 4; Urk. 97 S. 3).

2.2.6.2. Die durch einen Rechtsanwalt vertretene Privatklägerin ist auf ihrer wiederholten Erklärung, wonach immer nur Dispositiv-Ziffer 6 angefochten worden sei, zu behaften. Mit der Verteidigung können die weiteren Dispositiv-Ziffern 3 (Kostenregelung) und 5 (Prozessentschädigung des Beschuldigten) in dieser Konstellation nicht einfach als mitangefochten gelten. Richtig ist, dass der Privatklägerin ein Rechtsschutzinteresse abgesprochen werden müsste, sofern sie nur je die Kostenregelung und die Prozessentschädigung des Beschuldigten angefochten hätte, da sie durch diese Regelungen alleine nicht beschwert wäre. Anders verhält es sich aber, wenn sie eine eigene Prozessentschädigung anstrebt. Die Berufungsklägerin hat bezüglich dieser Frage als Privatklägerschaft ein rechtlich geschütztes Interesse (vgl. auch Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Denn der Kostenentscheid (vgl. Art. 423-428 StPO) präjudiziert die Entschädigungsfrage (vgl. Art. 429-434 StPO). Ist die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO

kostenpflichtig, führt dies denn auch zu einem Anspruch der Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 147 IV 47 E. 4.1.; Urteil 6B_1258/2018 vom 24. Januar 2019 E. 3.3). Die Privatklägerin hat ihre Berufung explizit auf Dispositiv-Ziffer 6 beschränkt und damit von der Möglichkeit, den Kostenentscheid anzufechten, keinen Gebrauch gemacht. Eine Ausdehnung des Berufungsantrags auf bisher nicht angefochtene Teile eines Urteils ist nicht mehr möglich (BSK StPO-Bähler, Art. 399 N 7). Damit ist einzig Dispositiv-Ziffer 6 einer Überprüfung durch die Berufungsinstanz zugänglich. Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil – von der hier nicht relevanten Ausnahme der Überprüfung zugunsten der beschuldigten Person zur Verhinderung von gesetzwidrigen oder unbilligen Entscheidungen (Art. 404 Abs. 2 StPO) abgesehen – nur in den angefochtenen Punkten. Dabei ist es naheliegend, dass weitere nicht angefochtene Punkte in die Überprüfung des Urteils einzubeziehen sind, wenn eine enge Konnexität mit den angefochtenen Punkten besteht. Das Bundesgericht hat

- 10 - schon mehrfach entschieden, dass das Berufungsgericht über nicht angefochtene Punkte nur zu entscheiden hat, wenn sich dies aufgrund der Gutheissung der Berufung oder der Anschlussberufung sachlich aufdrängt (Urteil 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.3 mit Hinweisen). Dies ist hier nicht der Fall und die Einschränkung der Berufung auf die Dispositiv-Ziffer 6 verletzt nicht den Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit (vgl. BSK StPO-Keller, Art. 404 N 3). Das Urteil der Vorinstanz vom 20. September 2023 ist mit Ausnahme von dieser Dispositiv-Ziffer 6 in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorab mit Beschluss festzustellen (Art. 399 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 437 StPO).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 15. November 2023 wurde die Berufungserklärung den anderen Parteien zugestellt und ihnen Frist angesetzt zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung (Urk. 78). Die Staatsanwaltschaft erklärte innert Frist ihren Verzicht auf Anschlussberufung (Urk. 80). Der Beschuldigte verzichtete implizit auf Anschlussberufung.

E. 3.1

Das Urteil der Vorinstanz vom 20. September 2023 wurde nur in Bezug auf die Prozessentschädigung angefochten (Urk. 77 S. 2). Das Thema der Berufung war damit sehr überschaubar. Die Schwierigkeit des Falls und die Verantwortung des Verteidigers sind dementsprechend als gering einzustufen.

E. 3.2

Die vom Beschuldigten beantragte Entschädigung von insgesamt Fr. 14'557.67 (Fr. 10'598.27 für die Berufungsantwort [Urk. 92 S. 14; Umfang von 14 Seiten] und von Fr. 3'959.40 für die Berufungsduplik [Urk. 101 S. 5; Umfang von

E. 4

Am 3. Oktober 2024 wurden die Parteien dieses Verfahrens zusammen mit jenen im Prozess des Mitbeschuldigten zur Berufungsverhandlung auf den 16. Januar 2025 vorgeladen (Urk. 81). Am 11. Oktober 2024 wurde die Ladung in Bezug auf den Beschuldigten wieder abgenommen (Urk. 83) und mit Beschluss vom 31. Oktober 2024 das schriftliche Verfahren angeordnet (Urk. 84). Der Privat-

- 5 - klägerin wurde gleichzeitig Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen sowie letztmals Beweisanträge zu stellen (Urk. 84 S. 2). Die Berufungsbegründung wurde nach einmaliger Fristerstreckung (Urk. 86) am 16. Dezember 2024 erstattet (Urk. 87). Diese wurde den übrigen Parteien und der Vorinstanz mit Verfügung vom 20. Dezember 2024 zugestellt, unter Ansetzung einer Frist zur Berufungsantwort bzw. zur freigestellten Vernehmlassung für die Vorinstanz (Urk. 89). Die Vorinstanz liess sich nicht vernehmen. Der Beschuldigte reichte seine Berufungsantwort innert erstreckter Frist (Urk. 91) am 3. Februar 2025 ein (Urk. 92). Die Privatklägerin replizierte darauf nach gewährter Fristerstreckung (Urk. 96 i.V.m. Urk. 94) am 18. März 2025 (Urk. 97). Der Beschuldigte erstattete daraufhin innert Frist (Urk. 99 i.V.m. Urk. 100) am 10. April 2025 die Duplik (Urk. 101). Diese wurde dem Beschuldigten am 7. Juli 2025 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 103).

E. 4.1

Der Beschuldigte wurde freigesprochen. Die Privatklägerin, welche das Strafverfahren durch ihre Anzeige in Gang gesetzt hatte, hat vor Vorinstanz nicht ob- siegt, weshalb ein Entschädigungsanspruch im Sinne von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO entfällt.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse genommen (Dispositiv-Ziffer 3). Das bedeutet, dass der Beschuldigte aus Sicht des Gerichts die fraglichen Kosten nicht schuldhaft verursacht hat. Mit dem rechtskräftigen vorinstanzlichen Entscheid, dem Beschuldigten keine Verfahrenskosten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO aufzuerlegen, besteht auch keine Grundlage für eine Prozessentschädigung im Sinne von Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO.

- 12 -

E. 5

Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von CHF 12'924 (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 6

(...)

E. 7

(Mitteilungen.)

E. 8

(Rechtsmittel.)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Antrag der Privatklägerin auf Zusprechung einer Prozessentschädigung für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren wird abge- wiesen. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.00. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Privatklägerin auferlegt. 4. Die Privatklägerin wird verpflichtet, dem Beschuldigten für das Berufungs- verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.00 zu bezahlen.

- 14 - 5. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft die

andere Verfahrensbeteiligte ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz [mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen ■ Mitteilungen an die Behörden] 6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 28. Juli 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Donatsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.